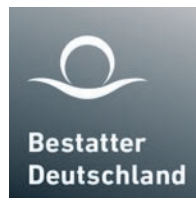


Ausgabe 1 - 2016

Bestatter aktuell

Newsletter von Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe für Bestatter



Totenschein als Qualitätsfrage:
**Ärztliche Todesbescheinigung in
der Diskussion**

Seite 2

Ein Aufruf zur Mitarbeit:
Spezialfall Sozialbestattung

Seite 5

Online-Service I
Formulare zum Download

Seite 6

Online-Service II
Deutschlandweite Bestatter-Suche

Seite 6

Messe und Kongress im April:
**Pax – Messe für Bestattungskultur
und Bestattertagung in Gießen**

Seite 7

Neuer Veranstaltungsort
**17. Südwestdeutsche Bestatter-
tagung**

Seite 8



Ärztliche Todesbescheinigung in der Diskussion

Wenn die Feststellung des Todes zum Ärgernis wird

Sowohl die Kosten für die Ausstellung der Todesbescheinigung als auch die Art ihres Zustandekommens bergen immer wieder Stoff für Diskussionen. Niedrige und veraltete Gebührensätze

führen häufig zu unbefriedigender Qualität in der ärztlichen Leichenschau. Es wird Zeit für neue Lösungsansätze zur Verbesserung der Situation.

Mehr auf Seite 2

Ärztliche Todesbescheinigung in der Diskussion

Ausstellung und Kosten geben oftmals Anlass zu Kritik

Der Totenschein oder wie es in der Personenstandsverordnung heißt: Die ärztliche Bescheinigung über den Tod ist in vielfältiger Hinsicht oft Anlass für Diskussionen. Zum einen geht es um die Kosten für die Ausstellung der Bescheinigung, zum anderen über die Art ihres Zustandekommens. Die Ausstellung von Todesbescheinigungen vor dem tatsächlichen Eintritt des Todes sind glücklicherweise sehr seltene Ausnahmefälle (DIB fordert bessere Qualität der ärztlichen Leichenschau), die von der Boulevardpresse dennoch nur allzu gern ausgeschlachtet werden. Viel gravierender ist allerdings, dass nicht nur in solchen Fällen oftmals die Professionalität und die Gründlichkeit fehlen, um die Todesursachen zweifelsfrei festzustellen.

Zudem geht es immer wieder mal auch um das liebe Geld: Die [Gebührenordnung für Ärzte \(GOÄ\)](#) sieht ein vergleichsweise bescheidenes Honorar für Mediziner vor, wenn sie die Bescheinigung über den Tod ausstellen. Das führt häufig dazu, dass Ärzte zusätzliche Gebührentatbestände abrechnen oder die Totenscheine nicht an den Bestatter aushändigen, bis ihre Gebührennote bezahlt ist. Die GOÄ hält für eine Leichenschau nur eine Ziffer vor, die Ziffer 100 in Verbindung mit dem Wegegeld gemäß §8 GOÄ. Diese Ziffer nennt einen Betrag von gerade einmal 14,57 €! Bei besonderer Erschwernis der Untersuchung kann dieser Satz auf das 3,5fache gesteigert werden. Insoweit ergibt sich dann ein Betrag von maximal 51 €. Eine Erschwernis bei der Leichenschau muss jeweils konkret dargelegt werden (Hitze, Schmutz, Wasser, Geruch, Lärm, Infektionsgefahr, körperliche Anstrengung durch Umdrehung der Leiche usw.) Hinzu kommt lediglich das individuelle Wegegeld.

Nur unter besonderen Umständen kann auch noch eine Besuchsgebühr gemäß Ziffer 50 bzw. 51 GOÄ abgerechnet werden, wenn nämlich der Arzt zum Zeitpunkt der Anforderung des Besuches davon ausgehen musste, dass der Patient noch lebt. Dies wird in der Regel jedoch nicht der Fall sein. Ein sonstiger Zuschlag gemäß Abschnitt V GOÄ-Gebührenverzeichnis (für Ausführungen der Leichenschau unverzüglich, zur bestimmten Uhrzeit, samstags, sonntags oder an Feiertagen) setzt ebenfalls den Besuch bei einem (lebenden) Patienten voraus, also eine abrechnungsfähige Leistung gemäß den Ziffern 45 bis 62 der GOÄ. Wenn aber davon ausgegangen werden musste, dass lediglich eine Leichenschau durchzuführen ist, kann weder eine Besuchsgebühr noch ein Zuschlag zur Besuchsgebühr abgerechnet werden.

Gegenüber Leistungsträgern im Sinne des §12 des ersten Buches des Sozialgesetzbuches, also bei Sozialbestattungen, ist die Abrechnung nach §11 GOÄ vorzunehmen und demzufolge immer nur nach den einfachen Gebührensätzen. Entsprechend kann der Arzt in einem solchen Fall nur die einfache Ziffer 100 Gebührenverzeichnis GOÄ in Höhe von 14,57 € zuzüglich Wegegeld abrechnen.

„Beträge von mehr als 100 € oder gar mehr als 200 € sind daher nicht nachvollziehbar,“ sagt der Vorsitzende der Bestatterfachgruppe im Bundesverband, Peter Schneider, und fügt hinzu: „Was in diesem Zusammenhang gar nicht geht, ist das Zurückhalten des Totenscheines, bis Bezahlung erfolgt ist.“ Die ärztliche Todesbescheinigung habe beim Leichnam zu verbleiben und sei Mindestvoraussetzung dafür, dass der Bestatter überhaupt tätig werden kann. Bewegt der Bestatter einen Leichnam ohne Vorlage eines Totenscheines, begeht er eine Ordnungswidrigkeit. Genauso setzt sich auch der Mediziner der Gefahr einer Bestrafung aus, wenn er den Totenschein nicht beim Leichnam belässt. Er hat grundsätzlich kein Zurückbehaltungsrecht am Totenschein, um ein Druckmittel für die Bezahlung zu erhalten. Allerdings wird dem Arzt ein Bußgeld aufgrund der unterschiedlichen Landesgesetzgebung in Deutschland nicht in jedem Bundesland angedroht.

Angesichts der niedrigen Gebührensätze, die noch aus D-Mark-Zeiten stammen, ist aber auch die unbefriedigende Qualität der ärztlichen Leichenschau ein klein wenig nachvollziehbar. An dieser Qualitätsfrage entzündet sich immer wieder die Diskussion. Neben den oben erwähnten spektakulären Fällen der Todesfeststellung ohne tatsächlichen Eintritt des Todes besteht wohl das größte Problem darin, dass bei mangelnder Sorgfalt der Leichenschau Straftaten nicht entdeckt werden. Es muss nicht unbedingt das sprichwörtliche Messer im Rücken des Verstorbenen sein, das der Bestatter entdeckt und vom Arzt übersehen wurde. Hier gibt es sicherlich subtilere Zusammenhänge, die per Zufall oder bei der hygienischen Totenversorgung durch den Bestatter auffallen.

Dr. med. Matthias Kettner vom Institut für Rechtsmedizin der Goethe-Universität Frankfurt am Main schätzt ein Dunkelfeld von 1.200 Tötungen und 1.100 fehlklassifizierten nichtnatürlichen Todesfällen pro Jahr in der Bundesrepublik, wobei die Hauptfehlerquelle in der fehlerhaften Leichenschau bzw. fehlerhaften Ausstellung des Leichenschauscheines liegt: „Mediziner sehen die Leichenschau als Aufgabe jenseits des Heilauftrags und es fehlt die Vorbildung in der Handhabung von Problemfällen. Dann wird schnell leichtfertig ein natürlicher Tod attestiert.“

Totenschein <small>vertauschter Teil</small>		Blatt 4 Ankopplung	Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.
1 Personangaben			<input checked="" type="checkbox"/> Nur in Druckschrift ausfüllen!
Name, ggf. Geburtsname, Vorname			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Kreis			
Geburtsdatum Tag Monat Jahr		Geburtsort	
Todeszeitpunkt, ggf. Datum der Leichenaufindung		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Todes- bzw. Aufindungsort		sonstige (Hr)	
Name und Vorkurznamen der behandelnden Ärzte (bei verschieblichen Ärzten über Krankenkasse, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)			
2 Zuletzt behandelnde Ärzte / Behandelnder Arzt			
3 Sichtbare Zeichen des Todes			
<input type="checkbox"/> Totenstarre <input type="checkbox"/> Totenlecke <input type="checkbox"/> Fäulnis <input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind <input type="checkbox"/> Himbd			
Resurrektionsbestätigung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
4 Todesursache/ Klinischer Befund			
Umweltfaktoren zum Tode (Einwirkende Krankheit)		Zirkular zwischen be- stimmter Krankheit und (a) (b) (c) (d) (e) (f) (g) (h) (i) (j) (k) (l) (m) (n) (o) (p) (q) (r) (s) (t) (u) (v) (w) (x) (y) (z) (aa) (ab) (ac) (ad) (ae) (af) (ag) (ah) (ai) (aj) (ak) (al) (am) (an) (ao) (ap) (aq) (ar) (as) (at) (au) (av) (aw) (ax) (ay) (az) (ba) (bb) (bc) (bd) (be) (bf) (bg) (bh) (bi) (bj) (bk) (bl) (bm) (bn) (bo) (bp) (bq) (br) (bs) (bt) (bu) (bv) (bw) (bx) (by) (bz) (ca) (cb) (cc) (cd) (ce) (cf) (cg) (ch) (ci) (cj) (ck) (cl) (cm) (cn) (co) (cp) (cq) (cr) (cs) (ct) (cu) (cv) (cw) (cx) (cy) (cz) (da) (db) (dc) (dd) (de) (df) (dg) (dh) (di) (dj) (dk) (dl) (dm) (dn) (do) (dp) (dq) (dr) (ds) (dt) (du) (dv) (dw) (dx) (dy) (dz) (ea) (eb) (ec) (ed) (ee) (ef) (eg) (eh) (ei) (ej) (ek) (el) (em) (en) (eo) (ep) (eq) (er) (es) (et) (eu) (ev) (ew) (ex) (ey) (ez) (fa) (fb) (fc) (fd) (fe) (ff) (fg) (fh) (fi) (fj) (fk) (fl) (fm) (fn) (fo) (fp) (fq) (fr) (fs) (ft) (fu) (fv) (fw) (fx) (fy) (fz) (ga) (gb) (gc) (gd) (ge) (gf) (gg) (gh) (gi) (gj) (gk) (gl) (gm) (gn) (go) (gp) (gq) (gr) (gs) (gt) (gu) (gv) (gw) (gx) (gy) (gz) (ha) (hb) (hc) (hd) (he) (hf) (hg) (hh) (hi) (hj) (hk) (hl) (hm) (hn) (ho) (hp) (hq) (hr) (hs) (ht) (hu) (hv) (hw) (hx) (hy) (hz) (ia) (ib) (ic) (id) (ie) (if) (ig) (ih) (ii) (ij) (ik) (il) (im) (in) (io) (ip) (iq) (ir) (is) (it) (iu) (iv) (iw) (ix) (iy) (iz) (ja) (jb) (jc) (jd) (je) (jf) (jg) (jh) (ji) (jj) (jk) (jl) (jm) (jn) (jo) (jp) (jq) (jr) (js) (jt) (ju) (jv) (jw) (jx) (jy) (jz) (ka) (kb) (kc) (kd) (ke) (kf) (kg) (kh) (ki) (kj) (kl) (km) (kn) (ko) (kp) (kq) (kr) (ks) (kt) (ku) (kv) (kw) (kx) (ky) (kz) (la) (lb) (lc) (ld) (le) (lf) (lg) (lh) (li) (lj) (lk) (ll) (lm) (ln) (lo) (lp) (lq) (lr) (ls) (lt) (lu) (lv) (lw) (lx) (ly) (lz) (ma) (mb) (mc) (md) (me) (mf) (mg) (mh) (mi) (mj) (mk) (ml) (mm) (mn) (mo) (mp) (mq) (mr) (ms) (mt) (mu) (mv) (mw) (mx) (my) (mz) (na) (nb) (nc) (nd) (ne) (nf) (ng) (nh) (ni) (nj) (nk) (nl) (nm) (nn) (no) (np) (nq) (nr) (ns) (nt) (nu) (nv) (nw) (nx) (ny) (nz) (oa) (ob) (oc) (od) (oe) (of) (og) (oh) (oi) (oj) (ok) (ol) (om) (on) (oo) (op) (oq) (or) (os) (ot) (ou) (ov) (ow) (ox) (oy) (oz) (pa) (pb) (pc) (pd) (pe) (pf) (pg) (ph) (pi) (pj) (pk) (pl) (pm) (pn) (po) (pp) (pq) (pr) (ps) (pt) (pu) (pv) (pw) (px) (py) (pz) (qa) (qb) (qc) (qd) (qe) (qf) (qg) (qh) (qi) (qj) (qk) (ql) (qm) (qn) (qo) (qp) (qq) (qr) (qs) (qt) (qu) (qv) (qw) (qx) (qy) (qz) (ra) (rb) (rc) (rd) (re) (rf) (rg) (rh) (ri) (rj) (rk) (rl) (rm) (rn) (ro) (rp) (rq) (rr) (rs) (rt) (ru) (rv) (rw) (rx) (ry) (rz) (sa) (sb) (sc) (sd) (se) (sf) (sg) (sh) (si) (sj) (sk) (sl) (sm) (sn) (so) (sp) (sq) (sr) (ss) (st) (su) (sv) (sw) (sx) (sy) (sz) (ta) (tb) (tc) (td) (te) (tf) (tg) (th) (ti) (tj) (tk) (tl) (tm) (tn) (to) (tp) (tq) (tr) (ts) (tt) (tu) (tv) (tw) (tx) (ty) (tz) (ua) (ub) (uc) (ud) (ue) (uf) (ug) (uh) (ui) (uj) (uk) (ul) (um) (un) (uo) (up) (uq) (ur) (us) (ut) (uu) (uv) (uw) (ux) (uy) (uz) (va) (vb) (vc) (vd) (ve) (vf) (vg) (vh) (vi) (vj) (vk) (vl) (vm) (vn) (vo) (vp) (vq) (vr) (vs) (vt) (vu) (vv) (vw) (vx) (vy) (vz) (wa) (wb) (wc) (wd) (we) (wf) (wg) (wh) (wi) (wj) (wk) (wl) (wm) (wn) (wo) (wp) (wq) (wr) (ws) (wt) (wu) (wv) (ww) (wx) (wy) (wz) (xa) (xb) (xc) (xd) (xe) (xf) (xg) (xh) (xi) (xj) (xk) (xl) (xm) (xn) (xo) (xp) (xq) (xr) (xs) (xt) (xu) (xv) (xw) (xx) (xy) (xz) (ya) (yb) (yc) (yd) (ye) (yf) (yg) (yh) (yi) (yj) (yk) (yl) (ym) (yn) (yo) (yp) (yq) (yr) (ys) (yt) (yu) (yv) (yw) (yx) (yz) (za) (zb) (zc) (zd) (ze) (zf) (zg) (zh) (zi) (zj) (zk) (zl) (zm) (zn) (zo) (zp) (zq) (zr) (zs) (zt) (zu) (zv) (zw) (zx) (zy) (zz)	
5 Todesart			
<input type="checkbox"/> natürliche Tod <input type="checkbox"/> nicht-natürlicher Tod <input type="checkbox"/> nicht aufgekärt <input type="checkbox"/> Sonstiges (z. B. Interjektio)			
Hinweis: Es geht sich Anlaufpunkte für einen nicht-natürlichen Tod, ist die Todesursache nicht aufgekärt oder handelt es sich um einen/überdramten Tollen, hat darüber die Leichenschau durchführende Arzt/Ärztin unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.			
6 Nähere Angaben zur Todesursache und zu Begleitkrankheiten			
7 Warnhinweise			
<input type="checkbox"/> Herzschnitt- mischer <input type="checkbox"/> Infektionsgefahr (z. B. meldepflichtige Erkrankungen gem. §§ 5 und 7 (ISG)) <input type="checkbox"/> Sonstiges (z. B. Vergiftung gem. § 10a ChemG)			
8 Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache bei nicht-natürlichem Tod			
z. B. bei Unfall, Vergiftung, Gewaltwirkung, Selbstötung sowie bei Komplikationen medizinscher Behandlungen			
Äußere Ursache der Schädigung (Hauptseite des Hergangs)			
ICD-Code			
Bei Vergiftung angebe des Mittels			
Unfallkategorie (Nur für Unterguppe eintragen)			
<input type="checkbox"/> Schulfall (ohne Wegunfall) <input type="checkbox"/> Arbeits- u. Dienstunfall (o. Wegunfall) <input type="checkbox"/> Verkehrsunfall <input type="checkbox"/> häuslicher Unfall <input type="checkbox"/> Sport- und Spielunfall (nicht im Haus o. Schule) <input type="checkbox"/> Sonstiger Unfall <input type="checkbox"/>			
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen			
<input type="checkbox"/> Mehrlinggeburten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Länge bei Geburt <input type="checkbox"/> um <input type="checkbox"/> Geburtsgewicht <input type="checkbox"/> g			
Wo geboren (Klinik, Hausentbindung)			
Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind			
<input type="checkbox"/> Frühgeburt in der <input type="checkbox"/> Schwangerschaftswoche <input type="checkbox"/> Lebensdauer in <input type="checkbox"/> Stunden <input type="checkbox"/> Minuten <input type="checkbox"/> Sekunden <input type="checkbox"/> unbekannt			
Bei Frauen			
<input type="checkbox"/> Liegt eine Schwangerschaft vor? <input type="checkbox"/> ja, im <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/> 33. <input type="checkbox"/> 34. <input type="checkbox"/> 35. <input type="checkbox"/> 36. <input type="checkbox"/> 37. <input type="checkbox"/> 38. <input type="checkbox"/> 39. <input type="checkbox"/> 40. <input type="checkbox"/> 41. <input type="checkbox"/> 42. <input type="checkbox"/> 43. <input type="checkbox"/> 44. <input type="checkbox"/> 45. <input type="checkbox"/> 46. <input type="checkbox"/> 47. <input type="checkbox"/> 48. <input type="checkbox"/> 49. <input type="checkbox"/> 50. <input type="checkbox"/> 51. <input type="checkbox"/> 52. <input type="checkbox"/> 53. <input type="checkbox"/> 54. <input type="checkbox"/> 55. <input type="checkbox"/> 56. <input type="checkbox"/> 57. <input type="checkbox"/> 58. <input type="checkbox"/> 59. <input type="checkbox"/> 60. <input type="checkbox"/> 61. <input type="checkbox"/> 62. <input type="checkbox"/> 63. <input type="checkbox"/> 64. <input type="checkbox"/> 65. <input type="checkbox"/> 66. <input type="checkbox"/> 67. <input type="checkbox"/> 68. <input type="checkbox"/> 69. <input type="checkbox"/> 70. <input type="checkbox"/> 71. <input type="checkbox"/> 72. <input type="checkbox"/> 73. <input type="checkbox"/> 74. <input type="checkbox"/> 75. <input type="checkbox"/> 76. <input type="checkbox"/> 77. <input type="checkbox"/> 78. <input type="checkbox"/> 79. <input type="checkbox"/> 80. <input type="checkbox"/> 81. <input type="checkbox"/> 82. <input type="checkbox"/> 83. <input type="checkbox"/> 84. <input type="checkbox"/> 85. <input type="checkbox"/> 86. <input type="checkbox"/> 87. <input type="checkbox"/> 88. <input type="checkbox"/> 89. <input type="checkbox"/> 90. <input type="checkbox"/> 91. <input type="checkbox"/> 92. <input type="checkbox"/> 93. <input type="checkbox"/> 94. <input type="checkbox"/> 95. <input type="checkbox"/> 96. <input type="checkbox"/> 97. <input type="checkbox"/> 98. <input type="checkbox"/> 99. <input type="checkbox"/> 100. <input type="checkbox"/> unbekannt			
Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Einführung eines Interjektio, ein Abort?			
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt			
9 Ärztliche Bescheinigung			
Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbefriedigten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben nach bestem Wissen. Ort Datum und Zeitpunkt der Leichenschau			
Unterschrift und Stempel der Arzt/Ärztin			



Dr. med. Matthias Kettner

Es gibt unterschiedliche Lösungsansätze zur Verbesserung der Leichenschau. Fest steht, dass es so wie bisher kaum weitergehen kann. Es macht keinen Sinn, dass jeder Arzt, der gerade zufällig Dienst hat, unabhängig von seiner Fachdisziplin, eine Leichenschau durchführen soll. Hier gilt zudem durchaus der alte Satz, dass das, was nichts kostet, auch nichts taugt. Dabei soll hier an dieser Stelle keineswegs einer exorbitanten Honorarerhöhung für Ärzte das Wort geredet werden. Diese Berufsgruppe gehört sicherlich zu den am besten bezahlten Berufen. Aber irgendwo müssen Aufwand, Anforderung und Qualifikation schon in Relation zur Bezahlung stehen. Und es dürfte feststehen,

dass auch ein amtliches Leichenschau-system nur funktionieren würde, wenn die Bezahlung für den ausführenden Arzt attraktiv ist. Oder man ringt sich dazu durch, die Aufgabe auch nichtärztlichen Fachkräften zu übertragen. Keinesfalls aber darf der Arzt den Bestatter dafür missbrauchen, seine Gebührenforderungen einzutreiben oder dadurch sicherzustellen, dass er dem Bestatter den Totenschein vorenthält oder den Angehörigen erklärt, das alles sei so viel Papierkram, er werde die Todesbescheinigung in seiner Praxis ausfertigen und der Bestatter könne die Todesbescheinigung dann später abholen. Natürlich hat der Bestatter dadurch einen zusätzlichen Weg vor sich und wird dieser Trick dazu benutzt, den Bestatter zu nötigen, trotz besserer Gesetzeskenntnis aus seiner Tasche das ärztliche Honorar vorzufinanzieren, um keinen Ärger mit den Angehörigen zu bekommen. Peter Schneider: „In solchen Situationen habe ich schon mal bei der Kriminalpolizei oder bei der Vollzugspolizei angerufen, damit diese den Arzt bzw. dessen Praxispersonal zu einem Umdenken bewegen. In Einzelfällen hat das dann auch schon mal zu einem Bußgeld für den Arzt geführt.“ Eine andere Option für den Bestatter sieht Schneider darin, einfach eine zweite Leichenschau von einem anderen Arzt durchführen zu lassen und so den ersten Arzt mit seiner dann wertlosen Todesbescheinigung alleine zurückzulassen.

Im Übrigen genügt für den Leichentransport durch den Bestatter der sogenannte vorläufige Totenschein, der von einem Notarzt ausgestellt wird. Die Notärzte sind grundsätzlich nicht zur Leichenschau verpflichtet, sie haben jedoch den Tod festzustellen und einen vorläufigen Totenschein auszustellen. Die Vornahme der Leichenschau ist dann einem anderen Arzt vorbehalten und ist z. B. notwendig, um die standesamtlichen Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz vornehmen zu können.

Spezialfall Sozialbestattung

Ein Aufruf zur Mitarbeit

Sozialbestattungen werden in Deutschland zu unterschiedlichsten Bedingungen durchgeführt. In bestimmten Regionen gibt es feste Vergütungssätze für die Bestatter, in anderen nur ungefähre Richtlinien und in wieder anderen wird tatsächlich unmittelbar ein Bestattungsunternehmen vom Sozialamt beauftragt. Letztere Praxis ist eindeutig rechtswidrig, da Auftraggeber einer Sozialbestattung niemals das Sozialamt ist, sondern immer ein antragsberechtigter Angehöriger oder eine vergleichbare natürliche Person, die zur Besorgung der Bestattung verpflichtet ist.

Im Saarland finden zurzeit Verhandlungen über die Vergütungssätze zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger im Saarland (das sind die Landkreise und das Landesamt für Soziales) auf der einen Seite und den Vertretern der Bestatterinnung und des Bestatterverbandes auf der anderen Seite statt. Nachdem die alten Vergütungssätze aus dem Jahr 2001 nach schwierigen Verhandlungen für die ersten drei Monate im Jahr 2016 um pauschal 10 % angehoben wurden, geht es den Vertretern der Bestatter nun darum, neue Positionen und eine Preisgleitklausel vertraglich im Leistungsverzeichnis zu verankern.

Die Vergütungssätze für Sozialbestattung im Saarland sind so aufgebaut, dass zunächst Grundleistungen bepreist werden, desweiteren Aufpreise für besonderen Aufwand vorgesehen sind und in einem weiteren Abschnitt zusätzliche Leistungen aufgezählt werden, die üblicherweise von der örtlichen Friedhofsverwaltung, aber im konkreten Fall vom Bestatter durchgeführt werden. Die Grundleistung beschreibt einen Pauschalpreis für eine Erdbestattung oder für eine Feuerbestattung einschließlich der damit unmittelbar zusammenhängenden Leistungen wie ausgestatteter Vollholzsarg, innerörtliche Überführung, Erledigung der Formalitäten und ein einfaches Grabkreuz. Zu den aufpreispflichtigen Leistungen des Bestatters gehört zum Beispiel die Erledigung der Grundleistung außerhalb der üblichen Arbeitszeit oder an Sonn- oder Feiertagen. Zu den zusätzlichen Leistungen zählt insbesondere die Gestellung von eigenem Personal zum Tragen und Ablassen des Sarges bei einer Erdbestattung. Die Initiative der eng zusammenarbeitenden saarländischen Bestatter zielt darauf ab, eine Position für den besonderen Beratungsaufwand bei Sozialbestattungen oder für die hygienische Totenversorgung in besonderen Fällen mit den Sozialhilfeträgern zu vereinbaren.

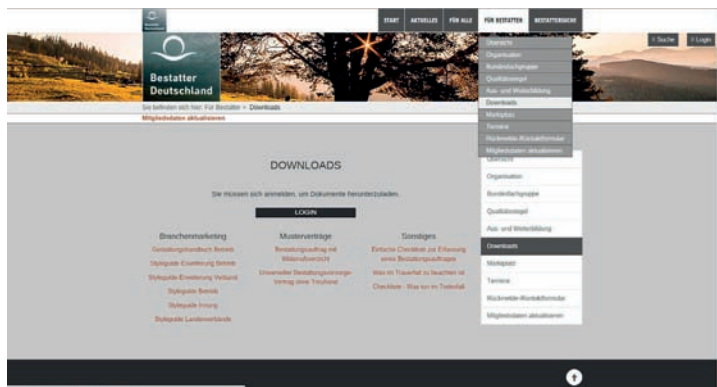
Bitte teilen Sie uns die Verfahrensweise und gegebenenfalls die Vergütungssätze bei Sozialbestattungen in ihrem Umkreis mit! Übersenden Sie uns zum Beispiel entsprechende Preislisten! Daraus können wir dann als Bestatterdeutschland eine Übersicht erstellen, die letztlich allen Bestattern in unserer Organisation zugutekommt. Es bleibt nach wie vor nicht so recht nachvollziehbar, warum Bestatter bei einer Sozialbestattung einen Rabatt auf ihre ortsüblichen Preise geben müssen oder sollen. Vergleichbare Forderungen werden gegenüber Friedhofsträgern, Krematorien oder Krankentransporteurern bei Sozialfällen ja auch nicht erhoben.

[Über diesen Link können Sie direkt mit uns Kontakt aufnehmen.](#) Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Downloadbereich

Exklusiver Service für Mitglieder von Bestatter Deutschland

Als Online-Service können sich Betriebe auf dem neuen Internetauftritt www.bestatterdeutschland.de hilfreiche Formulare und Dokumente herunterladen. Da es sich dabei um einen exklusiven Service für unsere



Mitglieder handelt, müssen Sie sich mit Ihren (von www.tischler-schreiner.de bekannten) Zugangsdaten an der Website anmelden, um das Downloadangebot nutzen zu können. [Mit diesem Link gelangen Sie direkt auf die Seite „Downloads“.](#)



Bundesweite Bestatter-Suche

Der neue Internetauftritt von Bestatter Deutschland bietet viele Informationen für Mitglieder, Kunden und weitere Interessierte. Dabei liegt besonderes Augenmerk auf der - in der Website - inkludierten Bestatter-Suche. Über die Eingabe eines Ortes oder einer Postleitzahl (mit optionaler Umkreisangabe) können Kunden und Partner nach dem jeweiligen Bestattungsbetrieb in der Nähe suchen. Um die Suche noch genauer zu gestalten, können die Ergebnisse zusätzlich nach bestimmten Spezialisierungen gefiltert werden.



An dieser Stelle kommen Sie ins Spiel. Bitte aktualisieren Sie Ihre Spezialisierungen in unserer Mitgliederdatenbank. Dies können Sie komfortabel und schnell auf der Website www.bestatterdeutschland.de (Rubrik www.bestatterdeutschland.de/fuer-bestatter/mitgliedsdaten-aktualisieren.html) umsetzen. Unter der Verwendung Ihrer Login-Daten können Sie sich anmelden und gelangen so zu Ihrer persönlichen Eingabemaske, über die Sie ganz bequem Ihre Daten aktualisieren können.



Pax – Hessische Messe für Bestattungskultur und Bestattertagung

Am 15. und 16. April 2016 findet in den Gießener Hessenhallen zum dritten Mal die Pax – Hessische Messe für Bestattungskultur statt. Ausgerichtet wird der Dreiklang aus Kongress, Event und Messe vom Deutschen Institut für Bestattungskultur (DIB) aus Bad Wildungen, die Schirmherrschaft hat erneut der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier übernommen. Ein Höhepunkt der Messe ist das Referat der ehemaligen EKD-Ratsvorsitzenden und aktuellen Botschafterin der EKD für das Reformationsjahr 2017, Dr. Margot Käßmann, am Samstagvormittag.

Hessische Messe
für Bestattungskultur

PAX

Der Kongress · Die Messe · Das Event

Hessenhallen Gießen
15.–16. April 2016

Hessischer Bestattertag
15. April » 10–17 Uhr

Fachmesse
15.–16. April » 10–17 Uhr

Publikumsmesse
16. April » 10–17 Uhr

www.messe-pax.de

Nach erfolgreichen Veranstaltungen 2011 und 2013 ist die Pax – Hessische Messe für Bestattungskultur fester Bestandteil im Terminkalender des hessischen Bestattungsgewerbes geworden. Und auch aus anderen Bundesländern kommen Bestatterinnen und Bestatter zu dem Branchentreff, der 2016 unter dem Motto „Der Kongress – Die Messe – Das Event“ steht. Nachdem sich das Konzept bewährt hat, erwartet die Besucher auch in diesem Jahr ein Mix aus aktuellen Brancheninformationen, zukunftsorientierten Trends, kollegialem Gedankenaustausch sowie einer breiten Produkt- und Dienstleistungspalette.

Gemäß des Mottos lässt sich das Programm der Veranstaltung in drei zentrale Punkte aufgliedern. Unter dem Stichwort „Der Kongress“ findet am Freitag, 15. April 2016, der 11. Hessische Bestattertag statt. Die Teilnehmer erwartet auch in diesem Jahr ein vielfältiges und anspruchsvolles Programm mit interessanten Fachvorträgen und Diskussionen. Der Hessische Bestattertag wird

sich - ebenso wie die Foren im Rahmen der Publikumsmesse - schwerpunktmäßig mit dem Thema „Kostenlose Bestattung als kommunale Daseinsvorsorge“ sowie der Frage „Was kostet eine würdevolle Bestattung?“ beschäftigen. Hier ergänzen sich Information, kollegialer Gedankenaustausch und politische Interessenvertretung. Der Freitagabend lädt dann zum „Event“. In lockerer Runde sind alle Teilnehmer und Aussteller des Hessischen Bestattertages zu einem kollegialen Gedankenaustausch bei Live-Musik sowie Speis und Trank eingeladen.

Parallel zu den genannten Veranstaltungen bietet die Fachmesse Pax an beiden Tagen eine Plattform für alle Anbieter von Produkten und Dienstleistungen der Bestattungsbranche. Die Besucher erwarten interessante Innovationen, technische Neuheiten und weitere Entwicklungen, die mit dem zunehmenden Wunsch des Verbrauchers nach einer „Individualisierung“ der Bestattung einhergehen.

Während die PAX am Freitag, 15. April 2016 dem Fachpublikum vorbehalten ist, ist sie am Samstag, 16. April 2016 auch für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich. [Link zur Pax-Homepage](#).



17. Südwestdeutsche Bestattertagung

Tagung 2016 im Hotel „Finkenrech“ in Eppelborn-Dirmingen

Bereits zum 17. Male in Folge lädt die saarländische Innung für Schreiner, Bestatter und Baufertigteilmonteure zu ihrer alljährlichen Südwestdeutschen Bestatterfachtagung ein, die sich mittlerweile als die am besten besuchte Innungsveranstaltung etabliert hat. Neuer Veranstaltungsort ist das idyllisch gelegene Landhotel Finkenrech zwischen Tholey und Dirmingen. Hier stehen entsprechende Tagungsräume sowie Ausstellungsräume für die Partner der Bestatter zur Verfügung. Die Tagesordnung wird durch aktuelle Themen bestimmt, zu denen kompetente Referenten Stellung nehmen werden. Dazu zählt Prof. Dr. Ulrich Stelkens, der zur Problematik „Mindestqualifikation“ und „Zulassungsvoraussetzung für selbstständige Bestatter“ referieren wird. Als Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer gehört das Friedhofs- und Bestattungsrecht zu den Tätigkeitsschwerpunkten des 48jährigen Rechtswissenschaftlers.



Dr. Dr. Friedrich
von Rheinbaben

Einen weiteren Tagungsschwerpunkt bildet das Thema „Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen“. Dazu wird Privatdozent Dr. Dr. Friedrich von Rheinbaben Rede und Antwort stehen. Er ist Autor und Mitautor mehrerer Fachbücher und von mehr als 200 Fachartikeln, Buchbeiträgen und Lehrbüchern auf dem Gebiet der Hygiene, Desinfektion und Infektionsverhütung. Der habilitierte Mikrobiologe und Virologe ist Abteilungsleiter des Mikrobiologischen Prüfverfahrens im Prüfinstitut HygCen Germany GmbH in Schwerin, einem akkreditierten Prüflaboratorium für Hygiene und Medizinprodukte. Weiterhin ist er im Team des Instituts Schwarzkopf, ein Dienstleister für das Gesundheitswesen und die Industrie rund um Mikroben und Viren, als freier Mitarbeiter tätig.

Ein weiteres Thema sind die neuen Vergütungssätze der Sozialbestattungen, die nach langwierigen Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger (ASS) festgezurr wurden und mittlerweile vorliegen. Verbandsgeschäftsführer Rechtsanwalt Michael Peter wird die Verhandlungsergebnisse mit den verschiedenen Leistungen und entsprechenden Beträgen im Rahmen der Fachtagung vorstellen. Aktuelle Informationen betreffend wird Fachgruppenvorsitzender Peter Schneider die Tagungsteilnehmer informieren. Dazu zählt auch das Ausschreibungsverfahren zur Polizeibergung. Begleitet wird die Veranstaltung von einer Ausstellung der Partner der Bestatter, also von Sarglieferanten, Fahrzeuganbietern oder Krematorien. [Das Tagungsprogramm finden Sie hier](#).



Impressum

Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe

Bundesverband Holz und Kunststoff
Littenstraße 10
10179 Berlin

Tel.: 030 308823-0, Fax: 030 308823-42
E-Mail: info@tischler-schreiner.de

Der Bundesverband ist gemäß § 85 der Handwerksordnung ein Bundesinnungsverband.

Rechtsform: juristische Person des privaten Rechts.

Vertretungsberechtigte:
Konrad Steininger, Präsident
Heinz Pütz, Vizepräsident
Heino Fischer, Vizepräsident
Martin Paukner, Hauptgeschäftsführer

Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten gemeinschaftlich den Bundesverband.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 230098139

Zulassungsbehörde:
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin, Telefon: 030 18615-0

Redaktionelle Verantwortung:

Wirtschaftsverband Holz und Kunststoff Saar e.V.
Von der Heydt Anlage 45-49
66115 Saarbrücken

Tel.: 0681/991810, Fax: 0681/9918131
E-Mail: hkhsaar@schreiner-saar.de

Bundesverband Holz und Kunststoff
Littenstraße 10
10179 Berlin

Tel.: 030 308823-0, Fax: 030 308823-42
E-Mail: info@tischler-schreiner.de